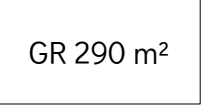
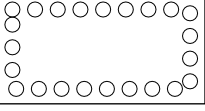
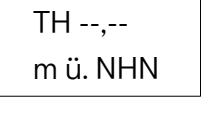
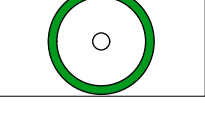
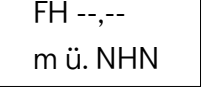




	Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung		Baugrenze für Hauptgebäude. Carports, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb zulässig, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; 23 BauNVO)
Festsetzungen (§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 und Abs. 5 S. 2 i.V.m § 9 Abs. 1 BauGB)			Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als private Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	maximal zulässige Grundfläche je Hauptgebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 Abs. 2 BauNVO)		Heckenpflanzung aus standortheimischen, artenreichen Gehölzen. Nähere Bestimmungen: siehe Textteil. (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)
	Traufhöhe als Maximum in m ü. NHN, gemessen am Schnittpunkt der Außenwand (Mitte) mit der Dachhaut (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 18 BauNVO)		Streuobstpflanzung mit Obsthochstämmen. Nähere Bestimmungen: siehe Textteil. (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)
	Firsthöhe als Maximum in m ü. NHN, gemessen in der Mitte des Firsts (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 18 BauNVO)		Ausgleichsfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

NK1

NK1–NK3: Vogelnistkasten (Schwegler oder vergleichbar), Höhlenkasten, Flugloch ca. 32 mm (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 2 BayBO)

SD

Für Hauptgebäude ist ausschließlich die Dachform Satteldach zugelassen. Gilt nicht für untergeordnete Bauteile (z.B. Dachaufbauten), Carports, Garagen und Nebenanlagen (Art. 81 Abs. 2 BayBO)

DN 15 - 35°

Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden. Gilt nicht für untergeordnete Bauteile (z.B. Dachaufbauten), Carports, Garagen und Nebenanlagen (Art. 81 Abs. 2 BayBO)

Dach-aufbauten

Die Breite von Dachaufbauten (in Summe) ist auf maximal 2/3 der jeweiligen Traufseite begrenzt. Sie müssen mindestens 0,75 m Abstand zum First und zu den Ortgängen des Hauptdaches einhalten. (Art. 81 Abs. 2 BayBO)

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom bis statt.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Schreiben vom bis statt.
- Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis zum beteiligt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Sigmarszell, den

(Bürgermeister Agthe)

(Siegel)

7. Ausgefertigt

Sigmarszell, den

(Bürgermeister Agthe)

(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zu der Einbeziehungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Sigmarszell, den

(Bürgermeister Agthe)

(Siegel)

Gemeinde Sigmarszell

Einbeziehungssatzung "Haggermangfeld"

Fassung: 18.09.2025
Entwurf

(Planer)



Maßstab: 1: 500

M/R
MERLIN
REHMANN
Stadtplaner
SRL AKBW

info@rehmann-ing.de